

Beitragsordnung der Spvgg Rommelshausen e.V.

(beschlossen in der Mitgliederversammlung am 11. April 2014)

Diese Beitragsordnung regelt gemäß §§ 3 bis 5 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Zahlung von Beiträgen an den Verein.

1. Beitragssätze

Beitragsgruppen	Monatlicher Anteil EUR	Jahresbeitrag EUR
a. Einzelmitglieder über 18 Jahre	8,00	96,00
b. (Ehe-) Partner	5,00	60,00
c. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	4,00	48,00
d. Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende (<i>bis max. zum vollendeten 28. Lebensjahr</i>)	4,00	48,00
e. Familien (Einzelmitglied gemäß a. mit zwei und mehr Personen gemäß b.-d., in häuslicher Gemeinschaft lebend)	14,50	174,00
f. Mitglieder ab 60. Lebensjahr	6,00	72,00
g. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende	beitragsfrei	

Ergänzende Hinweise:

zu b.) Kriterium für nichteheliche Partner: gleiche Wohnadresse

zu d.) Für die Inanspruchnahme des ermäßigten Beitragssatzes muss ein schriftlicher Nachweis bis spätestens 31.03. des Jahres vorliegen, ansonsten wird der volle Beitrag gemäß a.) erhoben.

Für Mitglieder, die aus sozialen oder sonstigen besonderen Gründen eine Beitragsermäßigung beantragen wollen, gelten die vorigen Ausführungen entsprechend. Über diese Anträge entscheidet der Vorstand.

2. Sportversicherung

In den Beiträgen gemäß 1. ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

3. Zahlungsweise, Mahnverfahren

- Der Jahresbeitrag gemäß 1. sowie die Abteilungsbeiträge (siehe Anhang) sind jeweils am 1.06. des Jahres fällig.
- Der Beitragseinzug erfolgt durch Abbuchung zum 1.06. des Jahres bzw. am darauf folgenden Bankarbeitstag (auf Wunsch ist halbjährliche Beitragszahlung möglich; in diesem Fall wird die zweite Rate am 1.12. des Jahres bzw. am darauf folgenden Bankarbeitstag abgebucht).
- Gebühren, die durch fehlende Deckung oder sonstige Ursachen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
- Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, zahlen ihren Jahres- und Abteilungsbeitrag zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von EUR 6,- innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung.
- Bei anzumahnenen Beitragsversäumnissen wird jeweils eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 5,- erhoben. Bleibt auch die zweite Mahnung erfolglos, wird ein kostenpflichtiges Inkassoverfahren eingeleitet.

Beitragsordnung der Spvgg Rommelshausen e.V.

(beschlossen in der Mitgliederversammlung am 11. April 2014)

4. Aufnahmegebühr, Eintritt, Austritt

- a. Beim Eintritt in den Verein wird z. Zt. keine Aufnahmegebühr erhoben.
- b. Bei Eintritt während des Jahres ist der Beitrag anteilig ab dem Ersten des Eintrittsmonats zu entrichten.
- c. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.
Die Kündigung muss spätestens am 30.09. des Jahres schriftlich bei der Geschäftsstelle angezeigt werden. Bei späterem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin weiter.

5. „Schnupperteilnahme“ zum Kennenlernen

Sportinteressierte, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich zuvor aber von dem sie interessierenden Sportangebot einen Eindruck verschaffen wollen, können bis zu vier Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen.

Diese „Schnupperteilnahme“ ist gebührenfrei.

Versicherungsschutz ist gewährleistet.

6. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 11. April 2014 in Kraft.

Anhang zur Beitragsordnung
- Abteilungsbeiträge -
Stand: 01/2008

Abteilung	Jahresbeitrag EUR	
	Mitglieder bis 18 Jahre	Mitglieder über 18 Jahre
a. Fußball	30,00	
b. Karate	20,00	25,00
c. Ringen	12,00	15,00
d. Tischtennis *	20,00	
e. Schwimmen	15,00	
f. Herzsportgruppe	40,00	
g. Badminton	--,--	10,00
h. BikeSports	--,--	--,--

* Die Beitragserhebung erfolgt direkt durch die Abteilung